

Allgemeine Bedingungen für Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden „Investitionsbank“ genannt) gewährt Darlehen, für welche die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit in besonderen Vereinbarungen, insbesondere dem Darlehensvertrag, nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

I. Verwendung der Mittel

1. Die Darlehensmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Die Investitionsbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Wird der ausbezahlte Darlehensbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, die nicht benötigten Beträge wieder unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Der Darlehensnehmer hat der Investitionsbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 6 Monate nach vollständiger Auszahlung der Darlehensmittel, die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Auf Verlangen ist der Darlehensnehmer auch bereits vor Abschluss des Vorhabens verpflichtet, die bisherige bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens nachzuweisen.
4. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Darlehensnehmer die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
5. Die auf Anforderung der Investitionsbank einzureichenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
6. Der Darlehensnehmer hat die Belege für die Dauer der im Darlehensvertrag bestimmten Laufzeit des Darlehens aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

II. Verzinsung und Auszahlung

1. Der Zinssatz und der Auszahlungskurs werden im Darlehensvertrag festgelegt.
2. Die Verzinsung des Darlehens beginnt mit dessen Auszahlung. Die Zinsleistungen sind nach Maßgabe des Darlehensvertrages fällig.
3. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden oder diesbezügliche Auflagen aus dem Darlehensvertrag noch nicht erfüllt sind, kann die Investitionsbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
4. Wird für die Bereitstellung des Darlehens im Darlehensvertrag eine besondere Bereitstellungsprovision vereinbart, so ist diese mit der nächsten Zinszahlung fällig; sie wird jeweils nachträglich auf den noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag berechnet.

III. Leistung und Fälligkeiten

1. Die Tilgung des Darlehens ist, sofern im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wird, in gleichbleibenden Raten am letzten Tag eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen müssen jeweils am Fälligkeitstag bei der Investitionsbank eingegangen sein.
2. Erfolgt die erste (Teil-)Auszahlung erst nach dem vereinbarten ersten Tilgungstermin, so sind die vor dieser Auszahlung planmäßigen fälligen Tilgungen mit der nächsten Leistung zu entrichten.

IV. Kürzungsvorbehalt

1. Die Investitionsbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag zu kürzen, wenn sich die Gesamtausgaben des Vorhabens im Investitionsplan gegenüber den im Darlehensvertrag bzw. im Darlehensantrag genannten Beträgen ermäßigen oder wenn sich der Anteil der anderen Finanzierungsmittel gegenüber den im Darlehensvertrag bzw. im Darlehensantrag genannten Beträgen erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Darlehensnehmer unverzüglich an die Investitionsbank zurückzuzahlen.
2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

V. Kündigung

1. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

- 1.1 Sofern nicht anders geregelt, ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen in voller Höhe vorzeitig an die Investitionsbank zurückzuzahlen.
- 1.2 Die Kündigung bedarf der Textform.

2. Kündigungsrecht der Investitionsbank

- 2.1 Unbeschadet des Rechts zur Kündigung nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Investitionsbank berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:
 - a) der Darlehensnehmer mit fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug gerät und er auch nach einer weiteren Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht zahlt,
 - b) das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Darlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Investitionsbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - c) das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist, weil der Darlehensnehmer oder ein Mitverpflichteter in vorgelegten Urkunden oder sonstigen Unterlagen oder mündlichen Erklärungen unrichtige Angaben gemacht hat,
 - d) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - e) der Darlehensnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - f) der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag

übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

g) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,

h) die Gesamtfinanzierung durch eine Überschreitung der Gesamtkosten des Vorhabens oder durch andere Umstände nicht mehr gesichert ist.

2.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Kündigungsrechte der Investitionsbank nach sonstigen Bestimmungen (z. B. dem Darlehensvertrag) bleiben unberührt.

2.3 Haften mehrere Darlehensnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Darlehensnehmer auch gegenüber dem/den anderen Darlehensnehmer(n).

VI. Vorfälligkeits-/Nichtabnahmeentschädigung

1. Macht die Investitionsbank von ihrem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch, so hat der Darlehensnehmer - soweit im Darlehensvertrag nichts anderes vereinbart ist - ihr den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der zurückgezahlte Betrag nicht zu den bisherigen Bedingungen wieder angelegt werden kann.

2. Das gleiche gilt, sofern der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückführt oder die Auszahlung des Darlehens endgültig aus einem Grund unterbleibt, den der Darlehensnehmer zu vertreten hat.

VII. Säumnis

Gerät der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug, so kann die Investitionsbank dem Darlehensnehmer – unbeschadet weitergehender Ansprüche – ihren Verzugschaden in Rechnung stellen.

VIII. Abtretung

Der Darlehensnehmer kann den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens nur mit Zustimmung der Investitionsbank abtreten oder verpfänden.

IX. Besicherung

1. Das Darlehen ist nach Maßgabe des Darlehensvertrages sicherzustellen.

2. Für die Bestellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung sind die von der Investitionsbank herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Abänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investitionsbank.

3. Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden.

4. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Darlehensnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist.

X. Prüfungsrechte

1. Die Investitionsbank, das im Darlehensvertrag genannte Fachministerium, das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundes- bzw. Landes-

rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung des Darlehens jederzeit, auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Das Prüfungsrecht besteht auch für die Europäische Investitionsbank (EIB) oder ein anderes Kreditinstitut, sofern dieses die öffentlichen Mittel des Landes Sachsen-Anhalt refinanziert.

2. Die Investitionsbank ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Darlehensmittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen und sich über die Vermögenslage des Darlehensnehmers zu unterrichten. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Investitionsbank kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Darlehensnehmers vornehmen lassen.

3. Die Investitionsbank ist berechtigt, die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben und die Daten im Darlehensvertrag an das im Darlehensvertrag genannte Fachministerium, an das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie an die Europäische Investitionsbank (EIB) oder ein anderes Kreditinstitut, sofern dieses die öffentlichen Mittel des Landes Sachsen-Anhalt refinanziert, zu übermitteln. Insoweit gilt das Bankgeheimnis nicht.

XI. Mitteilungspflichten des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Investitionsbank zu informieren, wenn

1. das Darlehen bestimmungswidrig, d. h. nicht für das der Darlehensgewährung zugrunde liegende Vorhaben verwendet wird,

2. ein Grund vorliegt, nach dem die Investitionsbank gegenüber dem Darlehensnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt wäre.

XII. Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers der Investitionsbank so bald wie möglich einzureichen; verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Darlehensnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

XIII. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der Investitionsbank uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder zum Empfang der Darlehensmittel berechtigt und jeder haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehensverhältnis.

2. Gebühren und Steuern oder Erhöhungen bereits bestehender Gebühren oder Steuern, die jetzt oder künftig aus dem Darlehensverhältnis erwachsen, trägt der Darlehensnehmer, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

3. Sollten Vereinbarungen, die in dem Darlehensvertrag getroffen sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so sollen dennoch die übrigen Vereinbarungen wirksam bleiben.

4. Alle Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.